



# HESSISCHER LANDTAG

07. 09. 2017

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### für ein Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main (Regionallastenausgleichsgesetz - RegLastG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. September 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 4. September 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vertreten.

#### A. Problem

Für die besonders von Fluglärm im Umfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt Main betroffenen Kommunen soll auch nach dem Auslaufen der Leistungen des bisherigen Regionalfonds-Gesetzes zur nachhaltigen Kommunalentwicklung zum 31. Dezember 2016 die Unterstützung durch das Land fortgesetzt und räumlich ausgedehnt werden.

#### B. Lösung

Dafür soll als Entschädigung für besonders vom Fluglärm betroffene Kommunen ein Lastenausgleich gewährt werden, der von den im Gesetz benannten Kommunen zur nachhaltigen Kommunalentwicklung eingesetzt werden soll. Ziel ist, den Kommunen hierbei eine weitgehende Eigenständigkeit zu ermöglichen, um mit der Orts- und Sachkenntnis der lokalen Politik und der Verwaltung einen gezielten Einsatz der erhaltenen Entschädigungsleistungen zu gewährleisten.

#### C. Befristung

Bis zum 31. Dezember 2021.

#### D. Alternativen

Verzicht auf eine weitere Unterstützung der Kommunen.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr bis 2021	4,5 Mio. €	4,5 Mio. €	4,5 Mio. €	4,5 Mio. €

Die Mittel für das Jahr 2017 sind bereits im Einzelplan 07 im Kapitel 15, Förderprodukt 78 bereitgestellt worden. Die weitere Mittelbereitstellung von jährlich 4,5 Mio. € bis einschließlich zum Jahr 2021 ist dort bereits angekündigt. Die Finanzierung erfolgt als Zuführung aus der Rücklage "Lastenausgleich Flughafen Frankfurt/Main", die im Einzelplan 17 Kapitel 01 veranschlagt ist.

Die während des Auszahlungszeitraums von den Kommunen nicht abgerufenen Mittel fließen nach Bewirtschaftungsvermerk 8.2 des Förderprodukts an die Rücklage "Lastenausgleich Flughafen Frankfurt/Main" zurück.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung  
Jährliche Ausgaben bis zu 4,5 Mio € nur bis 2021, da befristet.
3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände  
Finanzielle Unterstützung der im Gesetz genannten Kommunen.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine Auswirkungen ersichtlich.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über den Regionalen Lastenausgleich  
betreffend den Flughafen Frankfurt Main  
(Regionallastenausgleichsgesetz - RegLastG)**

Vom

**§ 1  
Regionaler Lastenausgleich**

Als Regionalen Lastenausgleich gewährt das für den Schutz gegen Fluglärm zuständige Ministerium für die Jahre 2017 bis 2021 Entschädigungen aus Landesmitteln in Höhe von insgesamt bis zu 22 500 000 Euro an Kommunen, die stark von Fluglärm durch den Flughafen Frankfurt Main betroffen sind. Die jährlichen Entschädigungsleistungen an die betroffenen Kommunen betragen bis zu 4 500 000 Euro.

**§ 2  
Zweck des Regionalen Lastenausgleichs**

Die im Rahmen des Regionalen Lastenausgleichs gewährten Entschädigungsleistungen sind von den Kommunen zur nachhaltigen Kommunalentwicklung zu verwenden. Es sollen Maßnahmen realisiert werden, die zur Abmilderung von Folgen der Fluglärmbelastung und zur sonstigen Verbesserung der Lebensqualität in den Kommunen geeignet sind.

**§ 3  
Anspruchsberechtigung**

Die anspruchsberechtigten Kommunen sowie die maximale Höhe der jährlichen Entschädigungsleistungen sind in der diesem Gesetz beigefügten Anlage abschließend aufgeführt.

**§ 4  
Verfahren**

(1) Eine Entschädigungsleistung wird auf Antrag der Kommune von dem für den Schutz gegen Fluglärm zuständigen Ministerium gewährt.

(2) Die Kommunen, die Entschädigungsleistungen erhalten haben, berichten im darauffolgenden Jahr dem für den Schutz gegen Fluglärm zuständige Ministerium, für welche Maßnahmen die Entschädigungsleistungen eingesetzt wurden.

**§ 5  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

**Anlage**

Anspruchsberechtigte Kommunen sowie maximale Höhe der jährlichen Entschädigungsleistungen:

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Entschädigung jährlich</b>
Bischofsheim	301 000 €
Büttelborn	407 000 €
Darmstadt	68 000 €
Flörsheim am Main	370 000 €
Ginsheim-Gustavsburg	217 000 €
Griesheim	85 000 €
Groß-Gerau	99 000 €
Hanau	59 000 €
Hattersheim am Main	70 000 €
Hochheim am Main	270 000 €
Kelsterbach	188 000 €
Mainz	45 000 €
Mörfelden-Walldorf	197 000 €
Mühlheim am Main	157 000 €
Nauheim	416 000 €
Neu-Isenburg	285 000 €
Offenbach am Main	393 000 €
Raunheim	469 000 €
Rüsselsheim	199 000 €
Trebur	67 000 €
Weiterstadt	138 000 €
<b>Summe</b>	<b>4 500 000 €</b>

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Flughafen Frankfurt Main hat Hessen einen der bedeutendsten Flughäfen Europas. Er hat als Standortfaktor eine wirtschaftliche und infrastrukturpolitische Bedeutung, die weit über das Rhein-Main-Gebiet und Hessen hinausreicht. Von ihm gehen jedoch auch erhebliche Belastungen für Mensch und Umwelt aus.

Nach der Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest am 21. Oktober 2011 haben u.a. die Kommunen aus der Region um den Flughafen ihre Betroffenheit wegen des Fluglärms deutlich gemacht. In der Folge wurde am 29. Februar 2012 die gemeinsame Vereinbarung "Gemeinsam für die Region - Allianz für Lärmschutz 2012" unterzeichnet. Mit vorgesehen waren dort auch Zuschüsse an Gemeinden zur nachhaltigen Kommunalentwicklung (sog. Säule III - Regionalfonds). Diese sollten insbesondere für eine Verbesserung der Sozial- und Bildungsinfrastruktur eingesetzt werden.

Das Gesetz regelt Entschädigungsleistungen des Landes für die besonders von Fluglärm des Flughafens Frankfurt Main betroffenen Kommunen, denen auch nach dem Auslaufen des bisherigen Regionalfonds zur nachhaltigen Kommunalentwicklung zum 31. Dezember 2016 eine Entschädigung gezahlt werden soll.

Dafür soll als Entschädigung für besonders vom Fluglärm betroffene Kommunen ein Lastenausgleich gewährt werden, der von den im Gesetz benannten Kommunen zur nachhaltigen Kommunalentwicklung eingesetzt werden soll. Ziel ist, den Kommunen hierbei eine weitgehende Eigenständigkeit zu ermöglichen, um mit der Orts- und Sachkenntnis der lokalen Politik und der Verwaltung einen gezielten Einsatz der erhaltenen Entschädigungsleistungen zu gewährleisten.

Die Verteilung der Entschädigungsleistungen an die Kommunen beruht auf einem Vorschlag des Forums Flughafen und Region (FFR) vom 22. Juni 2016, der nach objektiv nachvollziehbaren lärmbezogenen Kriterien erarbeitet wurde (<https://www.umwelthaus.org/fluglaerm/schallschutz/passiver-schallschutz-der-regionalfonds-ii/>).

Diese Kriterien erfüllt auch die Stadt Mainz, mit der im Falle einer Antragstellung ein öffentlich-rechtlicher Austauschvertrag geschlossen werden kann. Dieser öffentlich-rechtliche Austauschvertrag bedarf nicht des Abschlusses eines neuen Staatsvertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz. Hierzu ermächtigt bereits der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. Dezember 1973, welchen das Land Hessen durch Gesetz vom 11. Juni 1974 ratifiziert hat.

Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt aus der Rücklage "Lastenausgleich Flughafen Frankfurt/Main" (Kap. 17 01).

Nicht ausgezahlte bzw. zurückgezahlte Entschädigungen werden innerhalb des fünfjährigen Zeitraums einer im Einzelplan 07 neu zu bildenden Rücklage "Regionales Lastenausgleichsgesetz Flughafen Frankfurt/Main" zugeführt.

Näheres zum Regionalen Lastenausgleich wird in noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **1. Zu § 1**

Mit der Vorschrift wird die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Entschädigungsleistungen des Landes geschaffen. Die Verwaltung des Lastenausgleichs erfolgt durch das für den Schutz gegen Fluglärm zuständige Ministerium, welches auch die Ausführungsbestimmungen erlässt. Als Entschädigung werden in fünf Jahren ab 2017 bis einschließlich 2021 insgesamt bis zu 22,5 Mio. € (jährlich jeweils bis zu 4,5 Mio. €) zur Verfügung gestellt. Eine Übersicht über die maximalen Entschädigungsleistung pro Jahr und anspruchsberechtigter Kommune ist in der Anlage zum Gesetz beigefügt.

#### **2. Zu § 2**

Für die besonders von Fluglärm des Flughafens Frankfurt Main betroffenen Kommunen soll auch nach dem Auslaufen des bisherigen Regionalfonds zur nachhaltigen Kommunalentwicklung (sog. Säule III) zum 31. Dezember 2016 eine Entschädigungsleistung gewährt werden. Mit dieser Entschädigungsleistung sollen von den betroffenen Gebiets-

körperschaften insbesondere solche Aktivitäten realisiert werden, die zu einer Abmilderung der negativen Folgen für die Städte und Gemeinden durch die Fluglärmbelastung geeignet sind und zur Verbesserung der Lebensqualität geeignet sind.

**3. Zu § 3**

Hier wird klargestellt das aus der Anlage zu entnehmen ist, bis zu welcher maximale Höhe die jährliche Entschädigungsleistung für die jeweilige Kommune geleistet werden kann. Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

**4. Zu § 4**

Die Entschädigungsleistung wird auf Antrag durch das für den Fluglärmschutz zuständige Ministerium gewährt. Die Form des Antrages sowie die notwendigen Antragsunterlagen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Kommunen werden verpflichtet, im darauffolgenden Jahr der Auszahlung der Entschädigungsleistung über den Einsatz dieser zu berichten. Eine Übersicht über den Einsatz der erhaltenen Entschädigungen auf kommunaler Seite wird vom zuständigen Ministerium jährlich veröffentlicht.

**5. Zu § 5**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021. Eine Evaluierung des Gesetzes ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung vorgesehen.

Wiesbaden, 5. September 2017

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
**Al-Wazir**